

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 18/20

Datum / Zeit: Mittwoch, 16. Dezember 2020 / 18.00 – 20.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 17/20 | |
| 2. | Reglement für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen: Änderung 2020 | 129 |
| 3. | Legislaturziele 2019 - 2023: Zwischenbericht Dezember 2020 | 130 |
| 4. | Bepflanzungen und Einfriedungen: Merkblatt | 131 |
| 5. | Mutation Nr. 1347 (Migros): Genehmigung eines Kaufvertrages | 132 |
| 6. | Neugestaltung Friedhof Eschen: Arbeitsvergabe Planung | 133 |
| 7. | Entscheid über die Ausübung eines Vorkaufsrechts (STWE-Einheit S12801) | 134 |
-

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 12.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 17/20**

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 17/20 vom 02.12.2020 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte	01.01.02
Reglement für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen: Änderung 2020	01.01.02

2. **Reglement für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen: Änderung 2020**

x x E

129

Antragsteller Leiter der Gemeindekanzlei

Bericht

Das Reglement für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen wird regelmässig inhaltlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die aktuell zur Diskussion stehenden Anpassungen betreffen primär die Subventionen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr. Die LIEmobil verkauft seit dem Jahr 2020 auch Abos für Fahrräder. Schon längere Zeit verkauft die LIEmobil Abos für Hunde. Beide Abos kosten CHF 80.00 und wurden bisher durch die Gemeinde Eschen-Nendeln nicht subventioniert. Es wird vorgeschlagen, diese Abos mit CHF 20.00 zu subventionieren.

Ausserdem soll zu Diskussion gestellt werden, ob auch Beiträge an Schweizer Generalabonnemente und OSTWIND Jahresabos geleistet werden sollen. In Liechtenstein wohnhafte Besitzer eines GAs oder eines OSTWIND Jahresabos erhalten bisher keine Subventionen der Gemeinde Eschen-Nendeln. Vereinzelt Gemeinden (Schellenberg, Balzers, Triesen) fördern auch GA's und / oder OSTWIND Jahresabos. Es wird vorgeschlagen, auch diese Abos mit einem pauschalen Beitrag von CHF 80.00 zu subventionieren. Dies entspricht der Subvention für ein Jahresabo Vollpreis.

Erwägungen des Antragstellers

Das Schweizer GA und die OSTWIND Jahresabos sind auch auf dem LIEmobil-Netz gültig.

Im Gegensatz zu anderen Gemeinden, in denen die Abos der LIEmobil zu 50% gefördert werden, beträgt die Subvention der Abos in Eschen-Nendeln ca. 20-30%. Eine Harmonisierung der Subventionen ist in der Vergangenheit unter den Gemeinden nicht zu Stande gekommen.

Die Subventionen in der Gemeinde Eschen-Nendeln selber ist in den letzten 10 Jahren rückläufig. In den Jahren 2010 – 2015 sanken die Subventionen von rund CHF 39'000.00 pro Jahr bis auf knapp CHF 29'000.00 pro Jahr. In den letzten Jahren verharrten die Subventionsleistungen zwischen CHF 26'000.00

und CHF 28'000.00 pro Jahr. Im aktuellen Jahr wird mit hochgerechneten Subventionen von CHF 25'800.00 (noch fehlt die Abrechnung des Dezembers) gerechnet.

Mit der Unterstützung des Hunde- und Radabos sowie der Schweizer Jahreskarten könnte die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs attraktiver gestaltet werden, vor allem für die jungen Personen. Es ist auch nicht zu befürchten, dass die zusätzlichen Subventionen zu merklichen Mehrausgaben führen. Die ausbezahlten Beiträge sind seit Jahren insgesamt rückläufig.

Es gibt rund ein Duzend verschiedene Schweizer GAs und unterschiedliche OSTWIND Jahresabos. Deshalb wird zur Vereinfachung der Handhabung empfohlen, jedes GA mit einem pauschalen Betrag von CHF 80.00 zu subventionieren. Dies handhabt beispielsweise die Gemeinde Balzers auch so.

Erwägungen des Gemeinderates

Das Anliegen wird als sinnvoll angesehen und die zusätzliche Förderung des öffentlichen Verkehrs wird befürwortet. Stichtag für den Kauf eines neu geförderten Abos ist ab 1. Januar 2021. Es werden keine Abos gefördert, welche vor dem 1. Januar 2021 gekauft wurden.

Anträge

1. Die Rückerstattungen an ein Jahresabo Fahrrad / Hund seien per 1. Januar 2021 auf neu CHF 20.00 festzulegen.
2. Die Rückerstattungen an ein Generalabonnement Schweiz (Jahresabo) seien per 1. Januar 2021 auf neu CHF 80.00 festzulegen.
3. Die Rückerstattungen an ein Jahresabo OSTWIND seien per 1. Januar 2021 auf neu CHF 80.00 festzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat

01.02.03

Legislaturziele 2019 - 2023

01.02.03

3. Legislaturziele 2019 - 2023: Zwischenbericht Dezember 2020

x x E 130

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Einleitung

Der Gemeinderat hat am 24. Juni 2019 in Gruppenarbeiten verschiedene Projekte und Themen zusammengetragen, welche in den nächsten vier Jahren den Schwerpunkt in der Legislaturperiode bilden sollen. Am 25. September 2019 erfolgte der 2. Teil des Workshops. Dieser diente dazu, die Projekte und Themen nochmals zu überprüfen, zu bewerten und zu gewichten. Anschliessend erfolgte eine Priorisierung der Projekte. Dies erfolgte in Gruppenarbeiten. Die Ergebnisse aus diesen beiden Workshops wurden weiter bearbeitet und mit Kosten hinterlegt sowie mit einer groben zeitlichen Planung versehen.

Am 18. Dezember 2019 hat der Gemeinderat die definierten Legislaturziele verabschiedet und festgelegt, dass jährlich Bericht über die Erreichung dieser Legislaturziele erstattet werden soll. Entsprechend soll nun eine erste Berichterstattung zuhnden des Gemeinderats erfolgen.

Zwischenbericht Dezember 2020

Die Ergebnisse dieser Berichterstattung respektive die Auswertung der Zielerreichung werden anhand einer Powerpoint-Präsentation dargelegt:

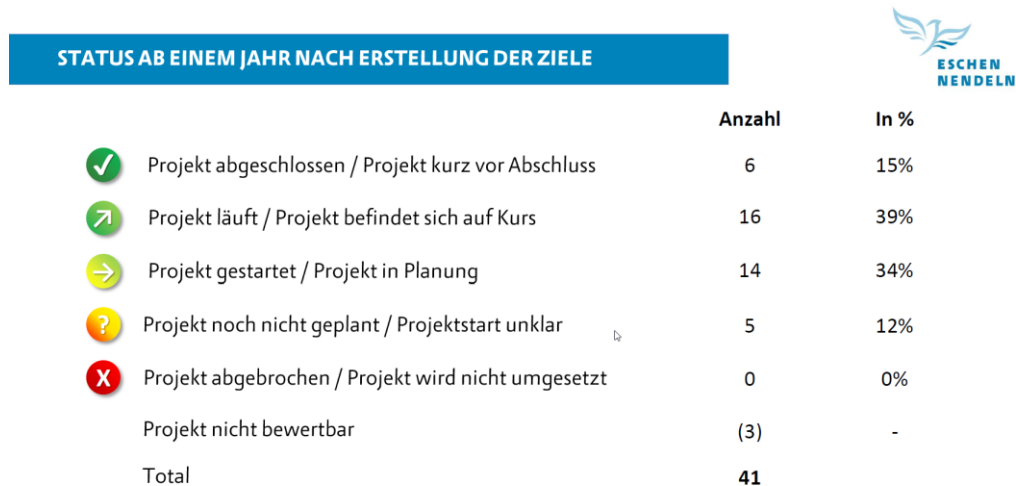


Abbildung 1: Legislaturziele 2019 – 2023 / Status der Zielerreichung im Dezember 2020



Abbildung 2: Legislaturziele 2019 – 2023 / Status der Zielerreichung im Dezember 2020

Erwägungen des Antragstellers

Die Auswertung der Legislaturziele zeigt auf, dass seit der Verabschiedung der Legislaturziele im Dezember 2019 schon zahlreiche Projekte gestartet respektive teilweise auch schon abgeschlossen werden konnten. Je nachdem, wie die Zielerreichung gemessen respektive bepunktet wird, fällt der Zielerreichungsgrad unterschiedlich aus. In jedem Fall befindet sich die Zielumsetzung insgesamt auf gutem Weg und es scheint realistisch, dass der überwiegende Teil der Legislaturziele erreicht werden kann.

Es liegt in der Natur der Sache, dass aus verschiedenen Gründen nicht alle Projekte aus einem entsprechenden Projektportfolio in der jeweiligen Legislaturperiode umgesetzt werden können, beispielsweise weil die Umsetzung bis in nachfolgende Legislaturen reichen wird. Andererseits werden in der laufenden Legislaturperiode aber auch verschiedene Projekte umgesetzt, welche bei Festlegung der Legislaturziele 2019-2023 noch nicht bekannt waren. Schliesslich verändert sich der Kontext laufend und es kommen ständig neue Aufgaben und Herausforderungen auf die Gemeinde zu, welche bei der Erarbeitung der Ziele teilweise noch nicht absehbar waren. Letztlich sollen die Legislaturziele die zentrale Stossrichtung vorgeben, zugleich soll und muss die Gemeinde aber immer flexibel auf sich verändernde Situationen eingehen.

Erwägungen des Gemeinderates

Der jährliche Überblick zu den Legislaturzielen wird begrüsst. Er dient dem Gemeinderat als wertvolle Information und zeigt den Stand der Zielerreichung.

Antrag

Der Zwischenbericht zur Umsetzung der Legislaturziele 2019 – 2023 sei zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag einstimmig angenommen.

Allgemeines und Einzelnes
Einfriedungen

04.03.01
04.03.01

4. Bepflanzungen und Einfriedungen: Merkblatt

x x E 131

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Bericht

Die Bepflanzungen und Einfriedungen von Grundstücken vor allem entlang von Strassen sind für die zuständigen Behörden laufend mit Aufwendungen verbunden. Im Sinne der Verkehrssicherheit intervenieren diese bei Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern welche ihre Bepflanzungen und Einfriedungen in den Strassenraum wachsen lassen. Einfriedungen und Bepflanzungen, welche in den Strassenraum hineinwachsen führen dazu, dass die Verkehrssicherheit nur noch teilweise oder gar nicht mehr gewährleistet ist. Vor allem die schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer werden so im Strassenverkehr unnötigen Gefahren ausgesetzt, indem sie den sicheren Trottoir-Bereich verlassen müssen oder die Sichtwinkel bei Kreuzungen und Ausfahrten nicht mehr gewährleistet sind.

Die überwiegende Mehrheit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verhalten sich vorbildlich und schneiden ihre Bepflanzungen und Einfriedungen von sich aus regelmässig zurück oder tun dies umgehend, wenn sie von den Behörden auf die Sicherheitsgefährdung aufmerksam gemacht werden. Dadurch leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Verkehrssicherheit. Leider verhalten sich nicht alle Grundeigentümer so vorbildlich und im Sinne der Verkehrssicherheit muss die Gemeinde in Einzelfällen immer wieder dafür sorgen, dass die Bepflanzungen und Einfriedungen zurückgeschnitten werden. Die Gemeinde ist nämlich berechtigt, Einfriedungen und Bepflanzungen entlang von Gemeindestrassen zu untersagen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert. Sie kann anordnen, dass bereits vorhandene Einfriedungen und Bepflanzungen, welche den bestimmungsgemässen Gebrauch der öffentlichen Strassen und Wege behindern, durch den Eigentümer soweit zurückzusetzen sind, dass die gesetzlichen Abstände eingehalten werden.

Bisher fehlte für diesen Prozess ein einfaches und übersichtliches Dokument, welche die Grundeigentümer in kompakter Form über die geltenden gesetzlichen Vorschriften informiert. Das Merkblatt ist in den letzten Monaten in Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Bauwesen und der Abteilung Gemeindekanzlei entstanden und soll in Zukunft dort angewendet werden, wo Grundeigentümer gegen die geltenden Vorschriften verstossen. Zudem schafft das Dokument auch entlang der Privatgrenzen Klarheit zwischen privaten Grundeigentümern. Schliesslich wird die Gemeinde regelmässig betreffend Bepflanzungen entlang von Privatgrenzen involviert, wenn diese zu Streitigkeiten zwischen den Grundeigentümern führen.

Geltende Vorschriften

Nachfolgend werden die vier häufigsten Situationen abgebildet, welche in der Praxis vorkommen:

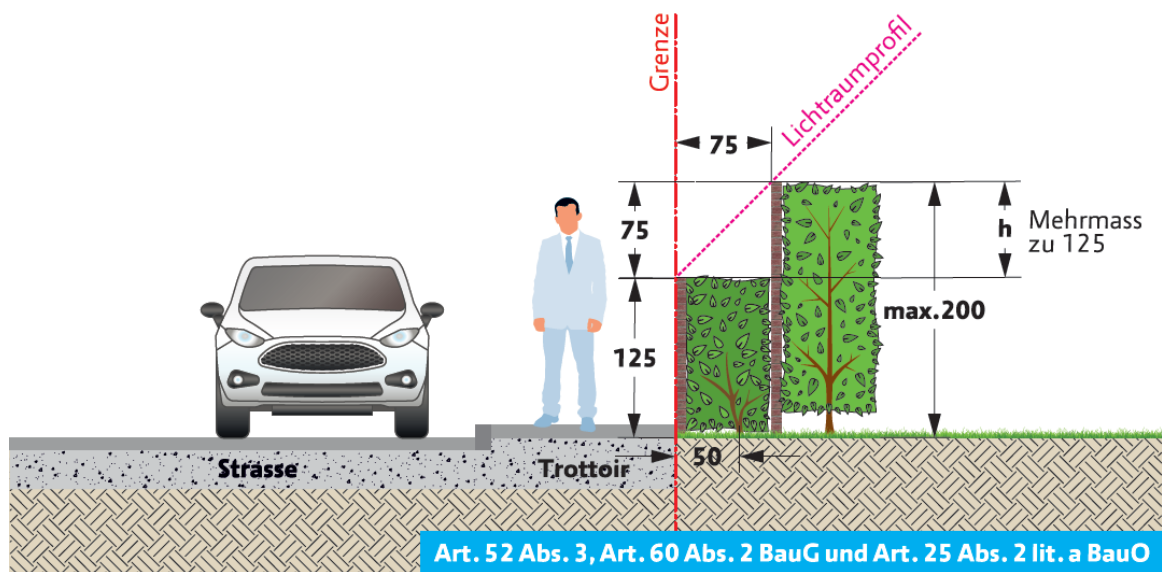


Abbildung 1: Einfriedungen an öffentlichen Strassen mit Trottoir

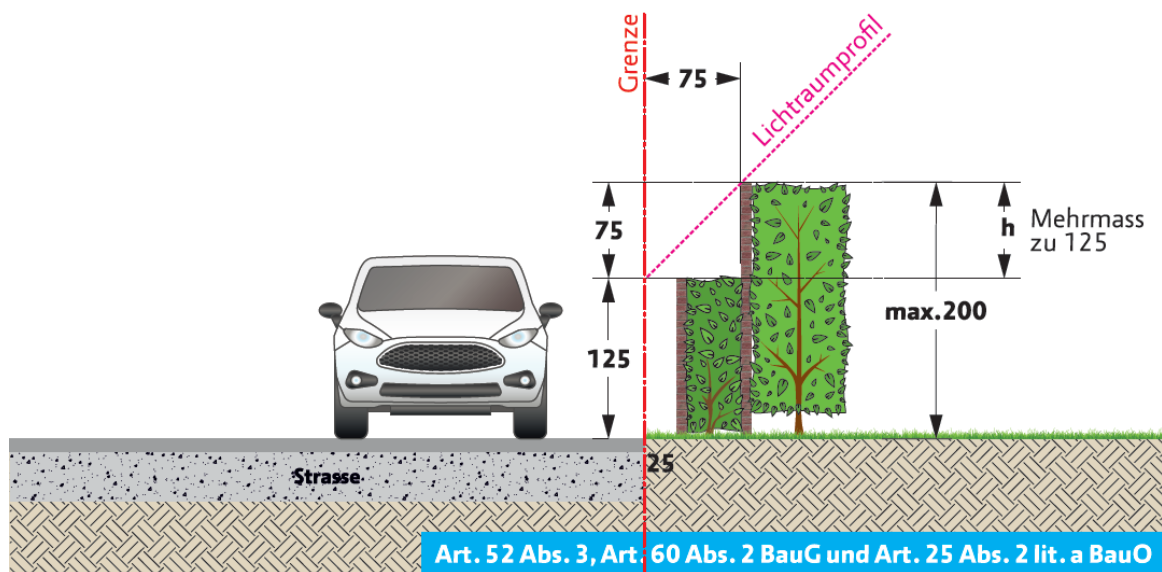
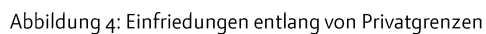


Abbildung 2: Einfriedungen an öffentlichen Strassen ohne Trottoir



eines gesetzeskonformen Zustandes auch um. Sie möchten verhindern, dass jemand zu Schaden kommt oder sich plötzlich eine unangenehme Haftungsfrage stellt.

Leider kommt es in ganz seltenen Fällen vor, dass die Grundeigentümer die Hinweise der Gemeinde ignorieren. Insbesondere dort, wo die Verkehrssicherheit unmittelbar gefährdet ist, stellt sich spätestens dann die Frage nach einer raschen Ersatzvornahme. In der Vergangenheit war es dem Werkbetrieb vorbehalten, die Sträucher entlang von Strassen und Trottoirs so zurückzuschneiden, dass zumindest die Verkehrssicherheit wieder einigermaßen gewährleistet war. Dort wo ein Gespräch nicht möglich ist, wird in Zukunft vermehrt auf die Schriftlichkeit gesetzt. Die Grundeigentümer werden schriftlich aufgefordert, die gesetzlichen Vorgaben wiederherzustellen. Auch hier wird in Zukunft das Merkblatt zum Einsatz kommen und dem Schreiben beigelegt. In der Folge soll in Zukunft auch vermehrt darauf gesetzt werden, dass die Ersatzvornahme den Grundeigentümern weiterverrechnet wird.

Anträge

1. Vom Merkblatt sei im zustimmenden Sinne Kenntnis zu nehmen.
2. Von der geplanten Umsetzung in der Praxis sei im zustimmenden Sinne Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Grundbuchanpassungen	09.02.03
Mutation Nr. 1347 (Migros)	09.02.03

5. Mutation Nr. 1347 (Migros): Genehmigung eines Kaufvertrages	x x E	132
---	--------------	------------

Antragsteller Leiter Gemeindeganzlei

Bericht

Für die Umsetzung einer zukünftigen Verkehrslösung (Bereich Mobilitätskorridor) an der Essanestrasse ist dem Land Liechtenstein die entlang der südlichen Grenze des Überbauungsplanperimeters „Überbauungsplan Essanestrasse Grundstücke Nrn. 1577, 1579, 1685 und Nrn. 1580, 1590 und 1591“ und der damit entlang der Essanestrasse gelegenen Teilfläche im Umfang von 465 m² zu verkaufen. Das Land Liechtenstein gewährt als Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1601 (Essanestrasse) im Gegenzug für den Landerwerb ein ober- und unterirdisches Grenzbaurecht.

Kosten

Sämtliche Kosten für die Durchführung der Mutation Nr. 1347 bezahlt das Land Liechtenstein. Die Vertragserstellung geht zu Lasten der Gemeinde Eschen-Nendeln und erfolgte verwaltungsintern. Es wird mit gesamten internen Kosten von ca. CHF 500.00 zu Lasten der Gemeinde Eschen-Nendeln gerechnet.

Anträge

1. Die Umsetzung der Mutation Nr. 1347 (Kaufvertrag) sei zu genehmigen.
2. Der Kaufvertrag sei gemäss Art. 41. Abs. 2 lit. f Gemeindegesetz (GemG) zum Referendum auszu-schreiben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Liegenschaften und Anlagen
Friedhof Eschen

10.03.05
10.03.05

6. Neugestaltung Friedhof Eschen: Arbeitsvergabe Planung

x x E 133

Antragsteller Immobilienverwalter
Friedhofverwaltung

Bericht

An der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2020 stellte die Peter Vogt Landschaftsarchitektur, Vaduz, zwei Vorstudien für die Neugestaltung des Friedhofes vor.

Variante 1 «parkähnliche Anlage»

Bei dieser Variante wird der neu gestaltete Friedhofteil mit Mauern mit Urnennischen und vorgelagerten Urnengräbern eingefasst. Auf den Grabfeldern 2 und 3 entsteht eine parkähnliche Anlage.

Variante 2 «konventionelle Anlage»

Bei dieser Variante wird der neu gestaltete Friedhofteil mit Mauern mit Urnennischen eingefasst. Auf den Grabfeldern 2 und 3 sollen die Urnengräber als Reihengräber angelegt werden.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Variante 1 «parkähnliche Anlage» unter Berücksichtigung der folgenden Punkte zu:

- Die Mauern mit Urnennischen und vorgelagerten Urnengräber bergen Konfliktpotential. Die Zugänglichkeit zu den einzelnen Gräbern muss gewährleistet sein. Auch soll es möglich sein, dass persönliche Gegenstände und Kerzen Platz haben. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob die Urnengräber in dem Bereich südlich der Kirche bei den bestehenden Lehmwänden vorgelagert werden können.
- Im Bereich der Treppen sollen keine Gräber angelegt werden.
- Das Gemeinschaftsgrab soll mittel- bis langfristig zentraler auf dem Friedhof angeordnet werden. Die Kindergräber sollen weiterhin separat am bestehenden Platz angeboten werden.

Im Jahr 2021 soll ein erster Teil der 1. Etappe der Neugestaltung realisiert werden. Dieser Teil beinhaltet die Mauer mit Urnennischen bis zu dem bestehenden Gemeinschaftsgrab, die Urnengräber auf der Südseite der Kirche und eine Teilfläche der Parkanlage bei den Feldern 2 und 3, welche zum Zeitpunkt der Ausführung bereits keine Gräber mehr enthält.

Die Peter Vogt Landschaftsarchitektur, Vaduz, unterbreitete für die Planung des ersten Teils der 1. Etappe der Neugestaltung des Friedhofs eine Honorarofferte inkl. Nebenkosten in Höhe von CHF 71'748.35 inkl. MwSt.

Nach Erteilung des Auftrages kann mit der Detailplanung fortgefahren und eine seriöse Kostenschätzung erstellt werden. Die weiteren Umsetzungsschritte werden dem Gemeinderat jeweils mit Bericht und Antrag unterbreitet.

Rechtliches

Das Angebot wurde nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWV) als Direktvergabe erstellt.

Budget

Im Budget 2021 ist in der Investitionsrechnung im Konto Nr. 391.501.01 ein Betrag von CHF 325'000.00 für die Realisierung des ersten Teils der 1. Etappe der Neugestaltung des Friedhofs vorgesehen.

Antrag

Der Auftrag für die Planung des ersten Teils der 1. Etappe der Neugestaltung des Friedhofs sei an die Peter Vogt Landschaftsarchitektur, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 71'748.35 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nicht-landwirtschaftliche Grundstücke	10.04.04
Baurecht Parzelle Nr. 1715	10.04.04

7. Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts (STWE-Einheit S12801) x x E 134

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller

Bericht

Die Gewerbepark Immobilien AG reicht einen Kaufvertrag betreffend die Stockwerkeinheit S12801 auf der Baurechtsparzelle Nr. B20195 bei der Gemeinde Eschen-Nendeln mit der Bitte um Verzicht auf das Vorkaufsrecht ein.

Rechtliches

Art. 6 des Baurechterelements für die Arbeitszone besagt:

Miteigentum am Baurecht/Begründung von Stockwerkeigentum

¹⁾ Ein Baurecht kann auch zugunsten mehrerer Baurechtsnehmer in Form von Miteigentum am Baurecht eingeräumt werden.

²⁾ Baurechtsnehmer haben die Möglichkeit, ihre Miteigentumsanteile am Baurechtsgrundstück in Stockwerkeigentum umzuwandeln.

Art. 10 des Baurechterelements für die Arbeitszone besagt:

Veräusserung, Vermietung und Verpachtung

¹⁾ Gemäss Art. 251 SR ist das Baurecht vererblich und übertragbar. Das Veräussern des Baurechtes oder das Vermieten und Verpachten der Baute einschliesslich einer allfälligen Untervermietung und -verpachtung

bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung des Gemeinderates. Will der Baurechtsnehmer in der vorgenannten Weise über sein Baurecht verfügen, hat er die diesbezüglichen Verträge der Gemeinde vorzulegen.

²⁾ Die Genehmigung der Veräusserung bedeutet nicht den Verzicht der Gemeinde auf das gesetzliche Vorkaufsrecht, und die Genehmigungsverweigerung bedeutet nicht die Ausübung des Vorkaufsrechtes.

³⁾ Im Falle der Veräusserung des Baurechtes hat der Baurechtsnehmer nebst den Pflichten aus dem Baurechtsvertrag sämtliche Verpflichtungen aus dem zum Zeitpunkt der Veräusserung gültigen Reglement seinem Rechtsnachfolger zu überbinden.

Erwägungen des Antragstellers

Dem Gemeinderat Eschen-Nendeln wurde am 4. Juli 2018 das Konzept der Überbauung der Baurechtsparzelle vorgestellt. Basierend auf dieser Konzeptvorstellung hat der Gemeinderat entschieden, mit der GE-BRÜDER LAMPERT AKTIENGESELLSCHAFT respektive heute der Gewerbepark Immobilien AG einen neuen Baurechtsvertrag zu vereinbaren. Der nun vorliegende Kaufvertrag entspricht dem am 4. Juli 2018 vorgestellten Konzept und es macht keinen Sinn, wenn die Gemeinde Eschen-Nendeln nun das Eigentum an diesen beiden Stockwerkeinheiten anstreben würde.

Antrag

Auf die Geltendmachung des Vorkaufsrechts bei der Eigentumsübertragung der Stockwerkeinheit S12801 sei zu verzichten.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.